

Gemeinsam. Sozial. Für NRW.

**Sozialpolitische Positionen und Forderungen
der Freien Wohlfahrtspflege NRW
zur Landtagswahl 2017**

– Auszug –

**Rahmenbedingungen der frei-gemeinnützigen Arbeit und der
Zivilgesellschaft**

**Ausschreibung sozialer und erzieherischer Leistungen nach
Vergaberecht**

Ausschreibung sozialer und erzieherischer Leistungen nach Vergaberecht

Auch wenn die Freie Wohlfahrtspflege bei Gesamtsicht der ihren Mitgliedern angeschlossenen Einrichtungen und Dienste quantitativ sicherlich der größte Anbieter sozialer, erzieherischer und pflegerischer Leistungen im Land sein dürfte, weiß sie sich in diesem Feld an der Seite oder auch im Wettbewerb mit einer Vielzahl weiterer Akteure – staatlich, öffentlich-rechtlich, kommunal, gemeinnützig oder gewerblich. Die Vielfalt der sozialen Angebote und Leistungen und die Heterogenität ihrer Träger mit ihren unterschiedlichen Motiven und Methoden, die den Nutzerinnen und Nutzern faktisch immer eine Wahlmöglichkeit lassen, ist ein wesentliches Merkmal einer demokratisch entwickelten, auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und sozialen Ausgleich gerichteten Gesellschaft.

Die Freie Wohlfahrtspflege setzt auf dieses nach wie vor stabile Gefüge, weist aber kritisch darauf hin, dass Kommunen in NRW soziale und erzieherische Dienstleistungen, wie Integrationshilfen für Kinder mit Behinderungen, Schuldnerberatung, Schulsozialarbeit oder Betreuungsleistungen in der offenen Ganztagschule inzwischen häufiger nach Vergaberecht ausschreiben. Das führt dazu, dass die gesetzlich vorgegebenen Verfahren in den einschlägigen Sozialgesetzbüchern nicht beachtet werden. Die Lose werden z.B. zu groß gewählt, so dass kleinere Träger keinen Zuschlag erhalten können. Das Wunsch- und Wahlrecht wird durch die Zuschlagserteilung negiert, obwohl dieses unabdingbare soziale Recht für die Betroffenen wesentlich sein kann. Der Grundsatz der Trägerpluralität wird außer Kraft gesetzt und das bewährte sozialrechtliche Dreiecksverhältnis zwischen Leistungsberechtigtem, Sozialleistungsträger und Leistungserbringer wird durch derartige einseitige Setzungen außer Acht gelassen.

Die Einhaltung des sozialgesetzlichen Verfahrens garantiert auch die angemessene Berücksichtigung der Tarifbindung der Träger und verhindert umgekehrt auch nicht, dass freigemeinnützige Träger mit Tarifbindung die Leistungen erbringen können. Das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sieht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in § 4 zwar die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohnes vor. Dieser liegt aber regelmäßig unter dem, was nach in der FW geltenden Tarifen verpflichtend zu zahlen ist. Die im Mindestlohn nicht berücksichtigten Regelungen wie Jahressonderzahlung, Kinderzuschläge o. ä. sieht jedoch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (zuletzt Urteil des BSG vom 7.10.2015, B 8 SO 21/14 R) bei der Verhandlung von Entgelten für Leistungen nach dem SGB XI und dem SGB XII zwingend vor. Das Vergaberecht hingegen lässt die Tarifbindung bis auf die unterste Grenze des Mindestlohnes außer Acht.

Die LAG FW NRW wird sich weiterhin gegen dieses, der Pluralität und dem Wettbewerb auf dem sozialen Sektor entgegenwirkendem und die Qualität der sozialen Arbeit (die gerade auch durch abgesicherte Arbeitsverhältnisse und eine angemessene Vergütung der Fachkräfte erreicht wird) beschneidendem Instrument, zur Wehr setzen.

Unsere Forderungen und Positionen:

- Wir erwarten, dass eine neue Landesregierung auf die Kommunen dergestalt einwirkt, dass diese sich an die **Einhaltung des sozialgesetzlichen Verfahrens** in den einschlägigen Sozialgesetzbüchern insbesondere VIII und XII halten und darüber hinaus – auf freiwilliger Basis – Aufträge in den anderen sozialen Bereichen auf vertraglichem Wege mit den frei-gemeinnützigen Trägern unter Berücksichtigung deren Tarifbindung abschließt.
- Die **Vergabeverordnung** bedarf – z.B. über eine Gesetzesinitiative der neuen Landesregierung im Bundesrat – einer erneuten geringfügigen, aber wesentlichen Änderung (in § 1 Abs. 2 – Nicht-

anwendbarkeit), durch die die Anwendbarkeit der Vergabeverordnung bei Leistungsvereinbarungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis sowie bei Finanzierungen von Dienstleistungen durch Zuwendungen ausgeschlossen wird. Alternativ wären in den Sozialgesetzbüchern Ausschreibungen für Leistungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis ausdrücklich zu verbieten.